



## Vernehmlassung Projekt Stretto 4; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 31. Januar 2023

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Getreideproduzentenverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGPV  
Adresse, Ort : Belpstrasse 26, 3007 Bern  
Kontaktperson : Pierre-Yves Perrin  
Telefon : 031 381 72 05  
E-Mail : py.perrin@fspc.ch  
Datum : Bern, 30. Januar 2023

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Januar 2023 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 4; Revision Verordnungsrecht 2022/23 .....	2
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	3
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung LMVV .....	4
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan MNKPV .....	5

### **1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 4; Revision Verordnungsrecht 2022/23**

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen im Lebensmittelrecht im Rahmen von Stretto 4 Stellung nehmen zu können.

Der Schweizer Getreideproduzentenverband (SGPV) nimmt hiermit Stellung zu allen Aspekten, die direkt die Produktion von Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen betreffen einschliesslich der Verarbeitung und des Vertriebs von Produkten auf Basis dieser Rohstoffe.

Betreffend aller weiteren Elemente unterstützt der SGPV die Position des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die des SBV.

Freundliche Grüsse

Schweizer Getreideproduzentenverband

## 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Bauernverband begrüsst, dass der Begriff «Umverteilung von Lebensmitteln» neu eingeführt wird. Der Kampf gegen die Lebensmittelverschwendung ist aus unserer Sicht ein zentrales Element in der Diskussion um den Selbstversorgungsgrad. Dieser Kampf muss auf allen Stufen der Verarbeitung von der Produktion bis zu den Konsumenten stattfinden. Noch konsumierbare Lebensmittelüberschüsse müssen Teil der Überlegungen zur Verhinderung von Verschwendung sein.

Der SGPV begrüsst unter Anderem die Einführung des Artikels 39, Abs. 2, Bst. d, welcher eine bessere Transparenz betreffend die Herkunft von Backwaren für die Konsumenten erlauben wird. Diese Deklaration des Verarbeitungslandes für Backwaren ist essentiell, damit die Konsumenten alle Informationen für den Kaufentscheid haben und wenn sie möchten die inländischen Produkte bevorzugen können. Wir begrüssen zudem die Tatsache, dass alle offen verkauften Backwaren (mit Ausnahme von Dauerbackwaren) betroffen sind, inklusive in der Gastronomie.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 39, Abs. 2, Bst. d	Anlässlich der Inkraftsetzung und Kontrolle dieses Artikels, muss der Verarbeitungsort der Produkte zwingend kontrolliert werden. Unter Verarbeitung ist die Herstellung des Produkts zu verstehen. Ein einfacher Backvorgang eines Produkts zählt nicht als Verarbeitungsprozess, wie die Bemerkungen zu den Vernehmlassungsunterlagen präzisieren. Die Inkraftsetzung des Artikels hat als Konsequenz zusammen mit dem Artikel 15, Abs. 3bis LIV des EDI zu erfolgen.	

### 3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung LMVV

#### Allgemeine Bemerkungen

Der SGPV begrüsst alle Anpassungen, die eine bessere Sichtbarkeit der Herkunft im Lebensmittelbereich insbesondere für Backwaren vorsehen. Die Deklaration des Verarbeitungslandes bei Backwaren, verbunden mit der Tatsache das ein Aufbacken kein Verarbeitungsschritt bedeutet, ist entscheidend damit die Konsumenten ihren Kaufentscheid unter Berücksichtigung aller Informationen machen können und wenn sie möchten inländische Produkte bevorzugen können.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15, Abs. 3 bis	Der SGPV unterstützt die vorgeschlagene Formulierung. Eine nur in der Schweiz gebackene oder aufgewärmte Backware darf auf keinen Fall die «Herkunft Schweiz» haben. Die Inkraftsetzung dieses Artikels ist als Konsequenz zusammen mit dem Artikel 39, Abs 2, Bst. d des LGV zu erfolgen	

**4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan MNKPV**

**Allgemeine Bemerkungen**

Der SGPV bedauert, dass die gesetzlichen Anpassungen der EU direkt und einseitig im Schweizer Gesetz übernommen werden ohne Handlungsspielraum, welcher für die Branche vorteilhaft hätte sein können und ohne Berücksichtigung der Schwierigkeiten der Inkraftsetzung auf den verschiedenen Stufen der Branche.

Der SGPV ist gezwungen die vorgeschlagenen Änderungen zu akzeptieren, in der Hoffnung, dass die Inkraftsetzung möglichst einfach und so pragmatisch wie möglich in der Getreidebranche durchführbar ist. Die vorhandene Ausrüstung auf den verschiedenen Stufen (Sammelstellen/Mühlen) sollte in Betracht gezogen werden, um nicht teure und überflüssige Ausrüstungen auf Niveau Sammelstelle zu verlangen, wenn dieselben Geräte bereits auf Niveau Mühle vorhanden sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 2, Kap. 10, Bst. B	<p>Der SGPV kann nur die vorgeschlagenen Anpassungen akzeptieren.</p> <p>Betreffend Alkaloide dürfen die Grenzwerte nicht zwischen den Stufen Sammelstellen und Mühlen angewendet werden, da nicht alle Sammelstellen für die Analyse ausgerüstet sind. Eine pragmatische und einfache Anwendung, ohne teure und unnötige Investitionen, sollte vorgesehen sein.</p> <p>Die Branche sollte für die Inkraftsetzung angehört werden; die Resultate dieser Anhörung sollten berücksichtigt werden.</p> <p>Die «Inkraftsetzung», zitiert im Art. 5 VHK müsste als Konsequenz lauten «Eingang Mühle» und nicht «Ausgang Sammelstelle».</p>	